

Definition KMU:

„KMU“ steht für „Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß der Begriffsbestimmung im EU-Recht: Empfehlung 2003/361 der Kommission. Die für die Einstufung eines Unternehmens als KMU ausschlaggebenden Faktoren sind:

Zahl der Mitarbeiter und entweder **Umsatz** oder **Bilanzsumme**.

Unternehmenskategorie	Mitarbeiter	Umsatz oder Bilanzsumme
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR ≤ 2 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR ≤ 10 Mio. EUR
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR ≤ 43 Mio. EUR

Diese Schwellenwerte gelten nur für die Zahlen einzelner Gesellschaften. Eine Firma, die Teil einer größeren Gruppe ist, muss ggf. Daten zur Mitarbeiterzahl, zum Umsatz und zur Bilanzsumme dieser Gruppe einbeziehen.

Die Prüfung folgt an Hand der Angaben im Antrag und IK. Aus dem Antrag ergeben sich die positiven Einkünfte des Antragstellers, aus dem IK (Blatt Kapazitäten-Produktionsgrundlagen) die Zahl der Mitarbeiter. Zudem ist zu prüfen, ob der Antragsteller unter Nummer 2.1 des Antrages die Angaben bestätigt hat, dass es sich bei dem antragstellenden Betrieb um ein KMU handelt.